

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2023

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Der Antrag/Die Anträge auf Auszahlung der Zuwendung ist/sind zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen. Achten Sie darauf, dass alle Flächen, für die die Bindung Uferrandstreifen/Erosionsschutzstreifen im Flächenverzeichnis vergeben wurde, in die Flächenaufstellung zu Uferrand- und Erosionsschutzstreifen übernommen wurden. Sofern Sie über mehrere Bewilligungen mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen verfügen, müssen Sie die Flächen entsprechend Ihrer Bewilligung dem jeweiligen Auszahlungsantrag zuordnen. Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung verhängt oder der Antrag abgelehnt.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie z.B. die Anpassung der Größe oder Nutzarart sind noch nach Einreichung des Antrags im Rahmen des Flächenmonitorings möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2023 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2023, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen die im Zusammenhang mit Verstößen, die durch andere Mittel als das Flächenmonitoring und Verwaltungskontrollen aufgedeckt werden, oder wenn Sie darüber informiert wurden, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle geplant ist, sind jedoch nicht zulässig.

3. Flächenverzeichnis 2023 und Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag

In ELAN werden die ausgezahlten/bewilligten Uferrand- und Erosionsschutzstreifen des Vorjahres mit der lfd. Nr. Feldblock, FLIK-Nr., Schlag-Nr., Teilschlag und der Größe in ha vorgeblendet.

Die Daten in den Antragsunterlagen haben den Stand Ihrer bestehenden Bewilligung. Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen/Ergänzungen vor. Prüfen Sie auch, ob diese Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden, oder ob Sie durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben und streichen/ergänzen Sie diese Flächen.

Alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen mit der Fruchtartcodierung 573 für Uferrandstreifen oder mit 576 für Erosionsschutzstreifen im Flächenverzeichnis 2023 eingetragen werden.

Für die Erosionsschutzstreifen ist in der Flächenaufstellung die Schlag-Nr. des Bezugsschlages anzugeben, auf dem der Erosionsschutzstreifen ursprünglich angelegt wurde. Bezugsschlag ist also die Acker- oder Dauerkulturfläche, die an den Erosionsschutzstreifen unmittelbar angrenzt.

Bitte achten Sie darauf, dass die eingetragene Zuordnung der Schläge im Antrag auf Auszahlung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen mit dem Flächenverzeichnis 2023 übereinstimmt.

4. Hinweis zur gleichzeitigen Förderung von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen und Öko-Regelung Nr. 6 oder Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nr. 6 - Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM - wird die Zuwendung pro Hektar um die Prämie der Öko-Regelung gekürzt. Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie - „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ - wird die Zuwendung pro Hektar um die Prämie für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gekürzt.

Im Übrigen wird auf die **Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen** verwiesen.

5. Hinweis zu Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen

Die Anlage von Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen auf Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ist ausgeschlossen. Werden solche Streifen oder Schneisen angelegt, werden die betroffenen Schläge im Rahmen der Förderung der Uferrand- und Erosionsschutzstreifen in Gänze aberkannt. Dies kann zu Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen für die Vorjahre führen.